

RS Vwgh 1990/10/17 90/01/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1990

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §6 Abs1;

Rechtssatz

Das Zurücklassen einer Faustfeuerwaffe in einer unversperrten Gartenhütte hinter einem Fernsehapparat durch mehrere Stunden stellt keine sorgfältige Verwahrung iSd § 6 Abs 1 WaffG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010112.X03

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at